



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

vom 27.06.2016

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 34 des
Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2016 folgende
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Wolfschlugen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) beschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen im Sinne von § 2 der
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wolfschlugen.

Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung, wenn auf Grund
des Sach- und Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Alarmierung aus Sicht einer fähigen,
besonnenen und sachkundigen Einsatzkraft aufgrund konkreter Anhaltspunkte den begründeten
Verdacht erhärtet, dass ein Einsatz erforderlich ist.

§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

(1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet

1. bei Schadenfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen
verursacht sind,
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen
Lage.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten
nach § 4 verlangt

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig
herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz nach § 4 verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen gemäß Absatz 3 für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge berechnet.
- (2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen:

a) Je freiwilligem Feuerwehrmann, -frau wird eine Entschädigung gemäß § 1 Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Wolfschlugen als Durchschnittssatz erhoben 10,-- €/ Stunde

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden anstatt des Durchschnittssatzes der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendige Auslage in tatsächlicher Höhe berechnet (§ 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

b) Für sonstige entstehende jährliche Kosten der ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilung werden als Zulage zu a) 7,-- €/ Stunde

c) Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung der Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird als Zulage zu a) 4,-- €/ Stunde

d) Für Einsätze, die über 4 Stunden dauern, werden anfallende Verpflegungskosten zusätzlich berechnet. 4,-- €/ Stunde

2. Die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge werden gemäß den Pauschalbeträgen der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in folgender Höhe erhoben:

a) Löschgruppenfahrzeug (LF 10/8) 120,-- €/ Stunde

b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16) 184,-- €/ Stunde

d) Gerätewagen Transport (GWT) 54,-- €/ Stunde

e) Mannschaftstransportwagen (MTW) 20,-- €/ Stunde

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über den Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen außer Kraft.

Wolfschlugen, den 28.06.2016

gez.

RUCKH
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. IV Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 06.03.2017 folgende

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfschlugen vom 28.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen gemäß Absatz 3 für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge berechnet.
- (2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen:

- a) Je freiwilligem Feuerwehrmann, -frau wird eine Entschädigung gemäß § 1 Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Wolfschlugen als Durchschnittssatz erhoben 12,-- €/ Stunde

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden anstatt des Durchschnittssatzes der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendige Auslage in tatsächlicher Höhe berechnet (§ 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

- | | | |
|--|--|----------------|
| b) Für sonstige entstehende jährliche Kosten der ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilung werden als Zulage zu a) | | 7,-- €/ Stunde |
| c) Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung der Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird als Zulage zu a) | | 4,-- €/ Stunde |
| d) Für Einsätze, die über 4 Stunden dauern, werden anfallende Verpflegungskosten zusätzlich berechnet. | | 4,-- €/ Stunde |
2. Die Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge werden gemäß den Pauschalbeträgen der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in folgender Höhe erhoben:
- | | | |
|---------------------------------------|-------------|------------------|
| a) Löschgruppenfahrzeug | (LF 10/8) | 120,-- €/ Stunde |
| b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug | (HLF 20/16) | 184,-- €/ Stunde |
| d) Gerätewagen Transport | (GWT) | 54,-- €/ Stunde |
| e) Mannschaftstransportwagen | (MTW) | 20,-- € / Stunde |
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Wolfschlugen, den 07.03.2017

gez. RUCKH

Bürgermeister